

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wirksamkeit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Anlage für soziale Zwecke - Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“, im Stadtteil Sindorf

Der Wirkungsbereich der 70. Änderung befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem/Sindorf, er wird begrenzt im Norden durch die Tennisanlagen, im Süden durch den Bahndamm, im Westen durch die Große Erft und im Osten durch eine Wegeführung, die von der Erftstraße abgeht.

Ziel und Zweck der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine bauleitplanerische Flächensicherung für die Ansiedlung einer Anlage für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft im Stadtteil Sindorf zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck soll die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Regenüberlaufbecken in Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Flüchtlingsunterkünfte“ und in Grünfläche geändert werden.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 07.07.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2015 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 23.06.2015 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Sindorf – Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft.

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-56/15
Im Auftrag, Jakob

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen, Umweltschutz“ der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

- Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.10.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

